

Beglaubigte Abschrift.

Film-Oberprüfstelle.

Berlin, den 20. Juli 1923.

B.V.50.

Niederschrift

über die Verhandlung vor der Film-Oberprüfstelle
über die durch den Kammervorsitzenden der Prüfstelle
Berlin eingelegte Beschwerde für die Zulassung des Films

"Tatjana"

Anwesend: Oberregierungsrat Bulcke
als Vorsitzender.

Genstat (Lichtspielgewerbe)
Prof. Langhammer (Kunst und Literatur)
Frau Reitz und {
Dr. Ladewig { Volkswohlfahrt).
als Beisitzer.



Die durch das Verbot betroffene Gesellschaft war vertreten
durch ihren Direktor von Monbart.

Es wurde folgende

Entscheidung

verkündet:

Der Beschwerde wird stattgegeben. Der Film wird zur
öffentlichen Vorführung im Deutschen Reiche, jedoch nicht
vor jugendlichen Personen zugelassen.

Entscheidungsgründe.

Das Verbot des Films war erfolgt, weil er in Mord- und
Trinkszenen verrohend, weil die Schilderung einer Vergewaltigung
entsittlichend wirke, durch eine andere Bildfolge das religiöse
Empfinden verletze und die öffentliche Ordnung und Sicherheit
durch die Darstellung der hetzerischen Tätigkeit eines Agitators
gefährdet werden könne. Endlich könnte durch die Darstellung des
revolutionären Russlands die Beziehungen Deutschlands zu Russ-
land gefährdet werden.

Die Beschwerde des Kammervorsitzenden ist wie folgt be-
gründet: "Was zunächst die politischen Beziehungen des Films
betrifft, so ersuche ich diese lediglich als eine Unterhaltung, die
die Möglichkeit zu der phantastisch entwickelten Handlung geben
sollen. Es ist nicht ersichtlich, zu welcher Zeit der Film

spielt

ob im zaristischen- oder in Sowjet-Russland. (Es sind beide Möglichkeiten gegeben, da die Gesellschaftsordnung zaristisch scheint.) Der revolutionäre Gegenspieler und seine plötzlich entstehende Macht lassen sich aber nur in der grossen russischen Revolution denken, während jedoch das idyllische Leben der Herrschaften auf alles andere mehr, als auf Krieg und ungewöhnlichen Umsturz schliessen lässt. Es ist weiterhin nicht ersichtlich, ob die Unruhen ein grösseres Ausmass umfassen, oder ob es sich nur um eine Provinz des grossen russischen Reiches handelt.

Eine verrohende Wirkung vermag ich in den oben bezeichneten Szenen nicht zu erkennen, da derartige Vorgänge seit dem Aufkommen der naturalistischen Dichtkunst, insbesondere von der Bühne her, bekannt sind. Wohl sind diese Szenen roh, aber die Feststellung dieser Tatsache schliesst noch nicht ein, dass die Szenen verrohend wirken. Die Geschehnisse sind in ein fernes Land entrückt. Die Trunksucht der niederen russischen Bevölkerung ist nicht nur durch die Darstellung russischer Erzähler bekannt, sondern ist durch den Krieg auch breiteren Volksschichten bewusst geworden. Das gleiche gilt von der Vergewaltigungsscene, die zwar das viehische Begehren des Bauern auf das deutlichste zeigt, deren Bestialität für deutsche Begriffe aber so gross ist, dass eine entsittlichende Wirkung für den gewöhnlichen Zuschauer und selbst eines weniger gefestigten Menschen nicht zu erwarten ist. Wer derart hemmungslos ist, dass er durch eine solche Darstellung in seinen sittlichen Grundsätzen wankend gemacht wird, dürfte durch einen Film kaum noch wesentlich schädlich beeinflusst werden können. Die Szenen des Popen an der Leiche des verstorbenen Grafen Schwaloff erscheinen durchaus würdig; wenn der Pope das Kreuz gegen die andringenden Bauern hebt, so erscheint mir hier keineswegs das religiöse Gefühl verletzt, sondern im Gegenteil die Gewalt des Symbols wirksam dargestellt, da die Aufrührer vor dem heiligen Zeichen scheu sich ducken. Wenn endlich die Kammer eine Störung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit befürchtete, so ist dou

entgegenzuhalten, dass es sehr fraglich ist, ob sich in deutschen Landen revolutionäre Bewegungen lediglich durch Verabreichung von Alkohol entfesseln lassen. Von den agitatorischen Hetzreden ist bis auf einige Gebärden nichts zu bemerken. Auch ist das Geschehnis ausdrücklich in ein fremdes Land - wie oben vermerkt - phantastisches Land gerückt, sodass aufreizende Rückschlüsse nicht zu befürchten sind.

Vor allem aber glaube ich, dass die künstlerische Darstellung in Beziehung auf Technik wie Regie wirksam genug ist, um für sich ganz allein einen grossen Teil der Aufmerksamkeit des Zuschauers in Anspruch zu nehmen, wodurch inhaltlich bedenkliche Momente äusserst gemildert werden. Nach diesen Überlegungen ist es mir äusserst zweifelhaft, ob ein Gesamtverbot berechtigt erscheint, ich lege daraufhin Beschwerde ein."

Die Film-Oberprüfstelle ist diesen Ausführungen der Beschwerde in allen Teilen beigetreten.

Die Richtigkeit bescheinigt:

Berlin, den 1. August 1923.

Das Büro der Film-Oberprüfstelle.



H. Buhse

